

Dienstag, 21. Oktober 2008

Berichtigungshaushaltsplan Nr. 7/2008

P6_TA(2008)0489

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2008 zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 (14359/2008 — C6-0375/2008 — 2008/2252(BUD))

(2010/C 15 E/32)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 272 des EG-Vertrags und Artikel 177 des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 37 und 38,
 - unter Hinweis auf den am 13. Dezember 2007 endgültig festgestellten Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 ⁽²⁾,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾,
 - in Kenntnis des Vorentwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2008 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, der von der Kommission am 15. September 2008 vorgelegt wurde (KOM(2008)0556),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2008, der vom Rat am 20. Oktober 2008 aufgestellt wurde (14359/2008 — C6-0375/2008),
 - gestützt auf Artikel 69 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A6-0412/2008),
- A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2008 Folgendes vorsieht:
- Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds mit einem Betrag von 12 780 000 EUR an Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen infolge der Auswirkungen des Hurrikans „Dean“ auf Guadeloupe und Martinique im August 2007,
 - eine entsprechende Verringerung der Zahlungsermächtigungen in Höhe von 12 780 000 EUR unter der Haushaltslinie 13 04 02 (Kohäsionsfonds),
- B. in der Erwägung, dass der Zweck des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2008 darin besteht, diese Haushaltsanpassungen förmlich in den Haushaltsplan 2008 aufzunehmen,
1. nimmt Kenntnis von dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2008, bei dem es sich um den ersten Berichtigungshaushaltsplan handelt, der allein dem EU-Solidaritätsfonds gewidmet ist;
 2. nimmt den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7/2008 ohne Änderungen an;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 71 vom 14.3.2008.⁽³⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.